

tungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten nach dessen Tod nicht mehr geprüft werden kann und muss. Auf die Leistungsfähigkeit seines Erben kommt es nicht an, weil es sich um eine Nachlassverbindlichkeit handelt und die Haftung des Erben deshalb schon nach allgemeinen Regeln auf den Nachlass beschränkt ist, nach § 1586b BGB sogar begrenzt auf den fiktiven Pflichtteil des Unterhaltsberechtigten (sog. kleiner Pflichtteil bei gesetzlichem Erbrecht nach § 1931 Abs. 1 und 2 BGB).

Bei der im Rahmen des § 1579 Nr. 7 BGB vorzunehmenden Billigkeitsabwägung mögen nach dem Tod des Unterhaltsverpflichteten Gesichtspunkte eine Rolle spielen können, die ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Erben betreffen, nicht das Verhältnis zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem verstorbenen Unterhaltsverpflichteten. Anhaltspunkte für solche Gesichtspunkte sind im vorliegenden Fall aber weder festgestellt noch von den Parteien vorgetragen. Die Kl kann sich jedenfalls dann darauf berufen, dass die Bekl seit inzwischen mehr als zehn Jahren in einem eheähnlichen Verhältnis mit einem anderen Mann in dessen Haus zusammenlebt und dass deshalb die Unterhaltsverpflichtung nach § 1579 Nr. 7 BGB entfallen ist, wenn der verstorbene Unterhaltsverpflichtete, würde er noch leben, sich heute noch darauf berufen könnte.

Die Annahme des Berufungsgerichts, die Voraussetzung des § 1579 Nr. 7 BGB für einen Wegfall der Unterhaltspflicht seien erfüllt, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Ebenso wenig ist die Auffassung zu beanstanden, der Unterhaltsverpflichtete – und damit auch seine Erbin – habe das Recht, sich auf einen Wegfall der Unterhaltspflicht nach § 1579 Nr. 7 BGB zu berufen, nicht schon zu Lebzeiten deshalb verloren, weil er den Unterhalt über Jahre in Kenntnis des Umstandes, dass die Bekl mit einem anderen Mann zusammenlebe, weitergezahlt habe.

Allerdings wird in Literatur und Rechtsprechung grundsätzlich vertreten, dass eine ausdrückliche oder konkludente „Verzeihung“ der die Verwirkung begründenden Umstände daraus hergeleitet werden kann, dass der Unterhaltsverpflichtete trotz Kenntnis dieser Umstände den Unterhalt weiterbezahlt (so grundsätzlich OLG Düsseldorf FamRZ 1997, 1159; OLG Hamm FamRZ 1997, 1485, 1486; OLG Hamm FamRZ 1994, 704, 705; MünchKomm/Maurer, BGB, 4. Aufl., § 1579 Rn 70; *Johannsen/Henrich/Büttner*, Eherecht, 3. Aufl., § 1579 BGB Rn 145; *Schwab/Borth*, Handbuch des Scheidungsrechts, 4. Aufl., IV Rn 398; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 4. Aufl., § 30 VII 9 [S. 432]; *Heiß/Heiß*, Unterhaltsrecht, I 9 Rn 382). Unterschiedliche Auffassungen bestehen lediglich im Anwendungsbereich und in den Auswirkungen dieser Verzeihung. So ist streitig, ob sie auch dort eingreift, wo die Verwirkungstatbestände des § 1579 BGB nicht an ein persönliches Fehlverhalten des unterhaltsberechtigten Ehegatten anknüpfen, sondern an objektive Umstände wie bei § 1579 Nr. 1 und Nr. 7 BGB (für generelle Anwendbarkeit wohl *Johannsen/Henrich/Büttner*, a.a.O.; einschränkend insoweit MünchKomm/Maurer, a.a.O.; wohl auch *Göppinger/Bäumel*, Unterhaltsrecht, 7. Aufl., Rn 1106). Schwierigkeiten für die Annahme einer Verzeihung können sich auch dort ergeben, wo etwa der Unterhaltsschuldner nur mit Rücksicht auf die Betreuungsbedürftigkeit eines gemeinsamen Kindes den Unterhalt ungeschmälert weitergezahlt hat, ohne von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Unterhaltsberechtigten auf den Mindestbedarf herabzusetzen (vgl. dazu *Senatsurt. v. 29.1.1997 – XII ZR 257/95*, FamRZ 1997, 483, 484). Nicht einheitlich beantwortet wird schließlich auch die Frage, ob die Verzeihung ein selbstständiger Gegeneinwand ist, der bereits den Tatbestand der Unterhaltsverwirkung entfallen lässt (so etwa *Johannsen/Henrich/Büttner*, a.a.O. m. w. N.) oder ob sie lediglich im Rahmen der Billigkeitsab-

wägung des § 1579 BGB zu berücksichtigen ist (so wohl die überwiegende Meinung, vgl. OLG'e Düsseldorf, Hamm jeweils a.a.O.; MünchKomm/Maurer, a.a.O.; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, a.a.O. und *Schwab/Borth*, a.a.O.).

Diese Fragen bedürfen hier indes keiner Klärung, so dass die Prozesskostenhilfe für das Revisionsverfahren nicht bewilligt zu werden braucht (vgl. BGH, Beschl. v. 11.9.2002 a.a.O.). Denn nach den insoweit maßgeblichen tatsächlichen Feststellungen des OLG kann von einer Verzeihung nicht ausgegangen werden. Der Erblasser zahlte den Unterhalt in Höhe von 500 DM monatlich an seine geschiedene Ehefrau nämlich deshalb weiter, weil er dadurch seinerseits in den Genuss der Auswirkungen des § 5 VAHRG und damit des temporären Wegfalls der versorgungsausgleichsbedingten Kürzung seiner Rente kam, die andernfalls insgesamt rund 759 DM monatlich weniger betragen hätte. Er hätte also, wenn er den Unterhalt an die geschiedene Ehefrau nicht weitergezahlt hätte, von vornherein weniger für sich zur Verfügung gehabt als bei Weiterzahlung. Diese Verhaltensweise des Erblassers war wirtschaftlich nachvollziehbar und vernünftig. Aus ihr kann die Unterhaltsberechtigte im vorliegenden Fall keinen Vertrauensschutz dafür herleiten, dass der Erblasser auch künftig auf Dauer auf die Geltendmachung seines Verwirkungseinwands aus § 1579 Nr. 7 BGB verzichten würde. Denn mit dem Eintritt der Rentenvoraussetzungen beim Unterhaltsberechtigten entfallen die Wirkungen des § 5 VAHRG und der Unterhaltsverpflichtete unterliegt der vollen Kürzung seiner Versorgungsbezüge, so dass für ihn kein Grund mehr vorhanden ist, die Unterhaltszahlungen fortzusetzen.

Über diese Zusammenhänge war die Bekl von vornherein informiert. Die BfA hat ihr nämlich mit Schreiben v. 23.2.1995 einen Fragebogen zugesandt, den sie ausgefüllt zurückgeschickt hat. Das Anschreiben der BfA enthält eine Belehrung zu § 5 VAHRG. Außerdem hat die BfA der Bekl nach § 6 VAHRG die Hälfte des angefallenen Nachzahlungsbetrages ausgezahlt.

Im vorliegenden Fall konnte – wie das OLG richtig sieht – die Bekl nur darauf vertrauen, dass ihr geschiedener Ehemann den Unterhalt so lange weiterzahlt, wie er deshalb den Vorteil aus § 5 VAHRG hat. Sie konnte nicht darauf vertrauen, dass er, wenn dieser Vorteil entfallen sollte, sich monatlich weiter um 500 DM einschränkt, obwohl sie schon langjährig mit einem anderen Mann zusammenlebt und er deshalb nach § 1579 Nr. 7 BGB keinen Unterhalt mehr zahlen müsste.

*Anm. der Red.:* Es handelte sich vorliegend um eine Abänderungsklage der Alleinerbin des aufgrund eines Prozessvergleichs unterhaltsverpflichteten geschiedenen Ehemannes. Der BGH geht – incidenter – von der Rechtsnachfolge der Kl aus. Eine unterhaltsrechtliche Rechtsnachfolge des Erben des Unterhaltsschuldners wird in der Literatur indessen verneint (vgl. z.B. *Palandt/Brudermüller*, BGB, 62. Aufl. 2003, § 1586b Rn 10, und *Johannsen/Henrich/Büttner*, Eherecht, 3. Aufl. 1998, § 1586b Rn 12).

Zur Umschreibung eines Titels über naheheglichen Unterhalt gegen den Erblasser auf dessen Erben vgl. den Beschl. des OLG Frankfurt/M. v. 28.8.2002 (2 WF 245/02) in diesem Heft auf S. 68.

**Kein güterrechtlicher Ausgleich, soweit eine Vermögensposition bereits (im Wege des Versorgungsausgleichs oder) unterhaltsrechtlich ausgeglichen wird**

§ 1376 BGB; §§ 1408 Abs. 1, 127a BGB

BGH, Urt. v. 11.12.2002 – XII ZR 27/00 – (OLG Hamburg)

**Zur Bewertung einer gesellschaftsrechtlich ausgestalteten Mitarbeiterbeteiligung im Zugewinnausgleich, wenn die Parteien die daraus künftig zu erwartenden laufenden Erträge in einem Unterhaltsvergleich bereits als unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen berücksichtigt haben (Abgrenzung zum *Senatsurt. BGHZ 75, 195*).**

*Tatbestand:* Die Parteien, deren am 28.2.1969 geschlossene Ehe durch insoweit rechtskräftiges Verbundurteil v. 20.5.1998 geschieden wurde, streiten im Rahmen des Zugewinnausgleichs im Revisionsverfahren noch um die Bewertung einer stillen Beteiligung des AGg.

Die Parteien waren zu Beginn ihrer Ehe vermögenslos. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts belief sich das Endvermögen der ASt zum Stichtag 16.3.1994 auf 9.756,96 DM, das des AGg – ohne die stille Beteiligung – auf 52.437,47 DM (unstreitige Vermögenswerte von 19.503,88 DM zuzüglich einer Darlehensforderung von 35.054 DM und eines Kautionsrückzahlungsanspruchs von 3.000 DM abzüglich Bankverbindlichkeiten von 5.120,41 DM).

Mit der stillen Beteiligung hat es folgende Bewandnis:

Der 1944 geborene AGg ist seit vielen Jahren beim S.V. in Hamburg beschäftigt, der seinen Mitarbeitern unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit bietet, sich als stille Gesellschafter an einer Mitarbeiter-Kommanditgesellschaft zu beteiligen, die ihrerseits an den Verlagsgesellschaften beteiligt ist und 49,5 % der von diesen ausgeschütteten Gewinne erhält sowie eigene Gewinne aus der Anlage flüssiger Mittel erzielt. Der Nominalwert der stillen Beteiligung, der auf maximal 7.250 DM begrenzt ist, bemisst sich nach einem Punktesystem, mit dessen Hilfe der für den jeweiligen stillen Gesellschafter maßgebliche Wert aus dessen Jahreseinkommen und dessen Dienstjahren errechnet wird. Der AGg hatte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und war am Stichtag mit der Höchsteinlage von 7.250 DM, die bedingungsgemäß weder verpfändbar noch abtretbar ist, beteiligt.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass der verteilungsfähige Gewinn der KG bis zur Gesamthöhe von 1 Mio. DM nach Kopfteilen und im Übrigen – ebenso wie ein eventueller Verlust, der indes keine Nachschusspflicht auslöst – entsprechend der jeweiligen Höhe der Beteiligung unter den stillen Gesellschaftern (am 1.1.1993: 740 Gesellschafter mit Einlagen zwischen 250 und 7.250 DM) verteilt wird, die ihren Gewinnanteil zu 60 % für die persönlichen Steuern, zu 10 % als langfristiges Darlehen an die KG und – bis zum Erreichen des 55. Lebensjahres – zu 30 % für die individuelle Altersversorgung und Vermögensbildung einzusetzen haben. Die der KG gewährten Darlehen haben eine Laufzeit von 18 Jahren und erbringen 4 % Zinsen p.a., die jährlich mit dem Gewinnanteil ausgeschüttet werden. Bei Beendigung der stillen Beteiligung, die unter anderem mit dem Ende des Dienstverhältnisses zum Verlag endet, erhält der Gesellschafter lediglich den Nennwert seiner Einlage zurück.

An Gewinnanteilen aus dieser Beteiligung erhielt der AGg 1993 67.000 DM, 1994 rund 32.000 DM, 1995 rund 21.000 DM, 1996 18.000 DM und 1997 knapp 27.000 DM. Seine Darlehensforderung gegenüber der KG war zum Stichtag auf den vorstehend bereits berücksichtigten Betrag von 35.054 DM angewachsen.

Im Scheidungsverfahren haben die Parteien am 6.9.1994 einen Unterhaltsvergleich geschlossen und dabei ausdrücklich zur Vergleichsgrundlage gemacht, dass 70 % der Nettobeträge der dort als „Tantiemen“ bezeichneten Gewinnanteile als unterhaltsrelevantes Einkommen des AGg angesetzt werden.

Die ASt vertritt die Auffassung, die stille Beteiligung sei auf der Grundlage des voraussichtlichen Ertrags bei einer

vom Stichtag an gerechneten Betriebszugehörigkeit des AGg von 15 Jahren und 7 Monaten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mit mindestens 200.000 DM anzusetzen, während der AGg nur den Nennwert von 7.250 DM für maßgeblich hält, da er bei seinem Ausscheiden nur diesen zurückerhalte.

Das AG hat die Beteiligung auf der Grundlage eines eingeholten Sachverständigenutachtens mit 168.480 DM bewertet und der ASt insgesamt 66.540,34 DM Zugewinnausgleich zugesprochen.

Auf die Berufung des AGg hat das Berufungsgericht, das die Beteiligung nur mit dem Nennwert bewertet, dem Zahlungsantrag in Höhe von (52.437,47 DM + 7.250 DM – 9.756,96 DM) : 2 = 24.965,26 DM stattgegeben und den weitergehenden Zahlungsanspruch, auch soweit er mit der Anschlussberufung der ASt geltend gemacht wurde, abgewiesen. Dagegen richtet sich die (zugelassene) Revision der ASt, mit der sie ihr zweitinstanzliches Begehren weiterverfolgt.

*Entscheidungsgründe:* Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg. Zutreffend weist das Berufungsgericht auf die Rechtsprechung des *Senats* (*Senatsurt. BGHZ 75, 195 = FamRZ 1980, 37 ff. sowie v. 25.11.1998 – XII ZR 84/97 –*, *FamRZ 1999, 361*) zur Bewertung unveräußerlicher Unternehmensbeteiligungen im Zugewinnausgleich hin. Danach ist in Fällen, in denen der Gesellschafter bei seinem Ausscheiden nur eine geringere Abfindung erhält, als sie dem anteiligen Unternehmenswert entspricht, grundsätzlich nicht nur dieser Abfindungswert zugrunde zu legen, sondern auch der in der Vergangenheit aufgebaute und am Stichtag vorhandene Nutzungswert zu bemessen, den die Beteiligung für den Inhaber hat (vgl. ferner *Senatsurt. v. 1.10.1986 – IVb ZR 69/85 –*, *FamRZ 1986, 1196, 1197*). Die eingeschränkte Verfügbarkeit der Beteiligung ist insoweit allenfalls wertmindernd zu berücksichtigen.

Das Berufungsgericht legt indes mit umfangreicher Begründung dar, diese Bewertung werde den Besonderheiten der hier zu beurteilenden Mitarbeiterbeteiligung nicht gerecht. Deren Bestand und Höhe sei nämlich untrennbar mit dem Arbeitsverhältnis des AGg verknüpft; zudem seien die Gewinnanteile bis 1975 als Gehaltsbestandteile und erst danach als Kapitalerträge zu versteuern gewesen. Die geänderte steuerliche Behandlung der Erträge rechtfertige es nicht, diese zivilrechtlich anders zu beurteilen als zuvor, nämlich – bezogen auf den Stichtag – als künftiges Arbeits-einkommen, welches nicht dem Zugewinn unterliege.

Für diese Beurteilung spricht, dass der im Zugewinnausgleich zu berücksichtigende Nutzungswert sich auf die am Stichtag vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten beschränkt – so etwa bei einer Beteiligung an einer freiberuflichen Praxis die Nutzung eines Mandantenstammes – und nicht etwa künftig zu erzielende Gewinne zu kapitalisieren und hinzu-zurechnen sind (vgl. *Senatsurt. v. 25.11.1998, a.a.O., 363*), während sich im vorliegenden Fall ein den Abfindungsbeitrag übersteigender objektiver Wert der stillen Beteiligung des AGg allein aus der Aussicht ergibt, auch künftig am Gewinn der Mitarbeiter-KG beteiligt zu werden. Anders als in dem Fall, der dem *Senatsurt. BGHZ 75, a.a.O.*, zugrunde lag, wird die durch die Abfindungsklausel bedingte Wertminderung der stillen Beteiligung auch nicht durch die Chance kompensiert, beim Ausscheiden eines anderen Gesellschafters davon zu profitieren, dass auch dieser nur den Abfindungsbetrag erhält und der darüber hinausgehende wirkliche Wert seiner Beteiligung den verbleibenden Gesellschaftern zugute kommt. Denn das Ausscheiden von Gesellschaftern aus der Mitarbeiter-KG wird nach dem Beteiligungskonzept dadurch kompensiert, dass jüngere Mitarbeiter als neue Gesellschafter in die KG eintreten, ohne hierfür ein Entgelt an die Gesellschaft zu entrichten.

Es bedarf jedoch letztlich keiner Entscheidung, ob die tatrichterliche Bewertung der stillen Beteiligung an der fraglichen Mitarbeiter-KG durch das Berufungsgericht der revisionsrechtlichen Prüfung generell standhält. Ihre Bewertung mit dem Abfindungsbetrag erweist sich nämlich im vorliegenden Fall schon deshalb als gerechtfertigt, weil die Parteien die nach dem Stichtag anfallenden Gewinnanteile des AGg als zusätzliches unterhaltsrelevantes Arbeitseinkommen („Tantiemen“) in ihren Unterhaltsvergleich einbezogen haben. Dies ist im Rahmen der Privatautonomie der Parteien (§§ 1408 Abs. 1, 127a BGB) zu respektieren und erscheint angesichts der im vorliegenden Rechtsstreit zutage getretenen Bewertungsschwierigkeiten jedenfalls sachgerecht, da der Unterhaltsbetrag, zu dessen Zahlung sich der AGg verpflichtet hat, einer unerwarteten Entwicklung der Gewinnanteile in den Folgejahren angepasst werden kann, während eine Bewertung im Zugewinnausgleich, die auf einer Prognose der künftigen Gewinnentwicklung beruht, nach Durchführung des Zugewinnausgleichs auch dann nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, wenn sich diese Prognose in der Folgezeit als verfehlt erweist.

Der von den Parteien vereinbarte unterhaltsrechtliche Ausgleich der künftigen Gewinnanteile steht jedenfalls dem von der ASt begehrten Ausgleich eines den Abfindungswert der Beteiligung übersteigenden Zugewinns entgegen. Zu Recht wendet die Revisionserwiderung ein, andernfalls partizipiere die ASt an der Beteiligung des AGg in zweifacher Weise, nämlich vorab im Zugewinnausgleich an dem durch die künftigen Gewinnerwartungen geprägten Vermögenswert der Beteiligung und sodann im Wege des Unterhalts nochmals an jenen nunmehr als Einkommen des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigenden Gewinnanteilen.

Eine solche zweifache Teilhabe widerspricht dem Grundsatz, dass ein güterrechtlicher Ausgleich nicht stattzufinden hat, soweit eine Vermögensposition bereits auf andere Weise, sei es unterhaltsrechtlich oder im Wege des Versorgungsausgleichs, ausgeglichen wird. Für das Verhältnis zwischen Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich ergibt sich dies bereits aus § 1587 Abs. 3 BGB. Für das Verhältnis zwischen Unterhalt und Zugewinnausgleich kann nichts anderes gelten, auch wenn es insoweit an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlt.

So wäre es beispielsweise unbillig, einen Ehegatten auch güterrechtlich an einer dem anderen Ehegatten vor dem Stichtag ausgezahlten Arbeitnehmerabfindung teilhaben zu lassen, soweit er daran bereits durch die Gewährung des unter Einbeziehung dieser insoweit als Einkommen behandelten Abfindung bemessenen Unterhalts partizipiert (vgl. OLG Frankfurt FamRZ 2000, 611, 612; *Klingelhöffer*, BB 1997, 2216, 2217). Auf dem gleichen Gedanken beruht auch die Erwägung, dass der Ehegatte, der im Anwaltshaftungsprozess Schadensersatz wegen einer aufgrund falscher Beratung im Zugewinnausgleich nicht geltend gemachten Vermögensposition des anderen Ehegatten verlangt, sich darauf gegebenenfalls den Vorteil anrechnen lassen muss, der sich aus einer Berücksichtigung dieser Position in einem Unterhaltsvergleich ergibt (vgl. BGH, Urt. v. 13.11.1997 – IX ZR 37/97 –, FamRZ 1998, 362, 364). Auch außerhalb des Güterrechts ist eine doppelte Teilhabe eines Ehegatten an geldwerten Positionen des anderen nicht gerechtfertigt; so kann etwa neben einem rechtskräftig titulierten Trennungunterhalt, bei dem der Nutzungsvorteil mietfreien Wohnens in der bisherigen Ehemwohnung dem unterhaltspflichtigen Ehegatten bereits als Einkommen zugerechnet worden ist, nicht für den gleichen Zeitraum ein Nutzungsentgelt verlangt werden (vgl. *Senatsurt.* v. 11.12.1985 – IVb ZR 83/84 –, FamRZ 1986, 436, 437; *Hahne*, FF 1999, 99, 103).

*Anm. der Red.:* Zur Entscheidung des BGH vgl. auch die *Anm.* von *Schröder*, FamRZ 2003, 434.

## **Zum Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Scheitern der Ehe**

§ 242 BGB

**BGH**, Urt. v. 8.11.2002 – V ZR 398/01 – (OLG Bamberg)

**Zum Wegfall der Geschäftsgrundlage bei der Veräußerung eines Grundstücks von Eltern an ihren Sohn oder ihre Tochter und deren Ehepartner, wenn die Ehe später scheitert.**

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2003, 510, FamRZ 2003, 223 und FPR 2003, 123. S. auch *Wever*, FamRB 2003, 73.

## **Angemessener Unterhalt des Schenkers**

§ 528 Abs. 1 S. 1 BGB

**BGH**, Urt. v. 5.11.2002 – X ZR 140/01 – (OLG Karlsruhe in Freiburg)

**Die Anknüpfung an den angemessenen Unterhalt des Schenkers in § 528 Abs. 1 S. 1 BGB verweist den Schenker auf einen Unterhalt, der nicht zwingend seinem bisherigen individuellen Lebensstil entsprechen muss, sondern der objektiv seiner Lebensstellung nach der Schenkung angemessen ist.**

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 224.

## **Nachehelicher Unterhalt bei Versorgung eines neuen Partners**

§§ 1570, 1578 BGB

**OLG Oldenburg**, nicht rechtskräftiges Urt. v. 30. 4. 2002 – 12 UF 202/01 – (AG Bad Iburg)

**Geldwerte Vorteile für gegenüber einem neuen Lebenspartner erbrachte Versorgungsleistungen prägen die ehelichen Lebensverhältnisse nicht und sind im Wege des Abzugs auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen (Abweichung von BGH FF 2002, 25 = FamRZ 2001, 1693).**

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht und Notar *Wolfgang Schwackenborg*, Oldenburg

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in OLGR Oldenburg 2002, 177, FamRZ 2002, 1488, FuR 2002, 274 und FPR 2003, 125. Die Revision ist beim BGH unter dem Aktenzeichen: XII ZR 132/02 anhängig.

Zur Thematik s. auch den Aufsatz von *Schnitzler*: „Differenzmethode statt Anrechnungsmethode bei Versorgungsleistungen für den neuen Partner?“ in diesem Heft auf S. 42 f. mit weiteren Literatur-Nachw.

## **Abänderungs- statt Vollstreckungsgegenklage bei auf dem Versorgungsausgleich beruhendem Rentenbezug**

§ 1578 BGB; §§ 323, 767 ZPO

**OLG Zweibrücken**, nicht rechtskräftiges Urt. v. 5.11.2002 – 5 UF 122/02 – (AG Kaiserslautern)